

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 86/0030/REF 3/2016/XI/1

**B e r i c h t
des Magistrats
betreffend
Geschwindigkeitsreduzierung auf innerörtlichen Straßen**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni 2016 -DR. Nr. 26- wurde der Magistrat beauftragt zu prüfen, auf welchen innerörtlichen Straßen eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer möglich ist.

Im Stadtgebiet sind die Straßen der Wohngebiete grundsätzlich als Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.

Auf den innerstädtischen Durchgangs- und klassifizierten Landesstraßen gilt in der Regel Tempo 50.

Gemäß § 45 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenabschnitte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken. Dies gilt auch zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen aber nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, der in den Absätzen zu § 45 StVO genannten Rechtsgüter, erheblich übersteigt.

Die Gefahrenlage ergibt sich, insbesondere aus einem erheblichen Unfallgeschehen oder wenn der Zugang einer Kindertagesstätte oder Schule der Grundstufe bzw. Sekundarstufe I unmittelbar von der betroffenen Straße aus erfolgt. In diesem Fall ist die Geschwindigkeitsbeschränkung zeitlich gemäß der Öffnungszeiten der Einrichtung zu beschränken.

In jedem Fall sind vor der Entscheidung die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Anordnungen aus Lärmschutzgründen kommen nur unter den Voraussetzungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV in Betracht.

Geschwindigkeitsreduzierungen im Rahmen von Lärmschutzmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Oberen Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. Die Vor- und Nachteile von Einzelmaßnahmen sind gegeneinander abzuwägen. In diese Abwägung sind auch die unterschiedlichen Funktionen der Straßen, das quantitative Ausmaß der Lärmbelastungen, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit, der Energieverbrauch von Fahrzeugen und die Versorgung der Bevölkerung sowie die Auswirkung von Einzelmaßnahmen auf die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs einzubeziehen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung müssen dort ausscheiden, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern könnten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbelastungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen können sich für Ballungsgebiete und Hauptverkehrsstraßen künftig auch aus Lärmaktionsplänen ergeben (§ 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Grundsätzlich sind daher Geschwindigkeitsbeschränkungen nur aus den genannten Gründen anzuordnen und je nach Verkehrsbedeutung der Straße mit Polizei und übergeordneten Behörden zu prüfen bzw. deren Zustimmung einzuholen.

Unfall Schwerpunkte sind derzeit im Stadtgebiet nicht zu verzeichnen, sodass aus heutiger Sicht im Rahmen einer Gefahrenlage eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für jede einzelne innerörtliche Straße oder Straßenabschnitt mit den zu Beteiligten zu erörtern ist.

Aus Lärmschutzgründen liegt gemäß dem Lärmaktionsplan derzeit die Genehmigung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts auf der Mainzer Landstraße, zwischen Hofheimer Straße und Staufstraße und ganztägig auf der Mainstraße, zwischen Sindlinger Straße und Kleine Feldstraße, durch die Obere Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vor.

Hattersheim am Main, 23. August 2016

-I/3-

Antje Köster
Bürgermeisterin